

Der Landtag von Niederösterreich hat am 10. Mai 2012 beschlossen:

Änderung des NÖ Feuerwehrgesetzes

Das NÖ Feuerwehrgesetz, LGBl. 4400, wird wie folgt geändert:

1. § 22 Abs. 5 lautet:

„(5) Der Anspruch auf Entschädigung ist bei der Gemeinde geltend zu machen. Darüber ist innerhalb eines Jahres eine gütliche Einigung anzustreben. Wird keine Einigung erzielt, kann die Person, die den vermögensrechtlichen Nachteil erlitten hat, die Festsetzung der Entschädigung durch das Landesgericht, in dessen Sprengel die die Forderung begründende Handlung gesetzt wurde, begehren. Für das gerichtliche Verfahren sind die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes, BGBl. Nr. 71/1954 in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010, sinngemäß anzuwenden.“

2. Im § 27 Abs. 2 erster Satz entfällt die Wortfolge „zur Genehmigung“.

3. Im § 27 Abs. 2 entfallen die letzten beiden Sätze.

4. § 33a Abs. 2 lautet:

„(2) Der Anspruch auf Entschädigung ist bei der Gemeinde, in der die Feuerwehr ihren Sitz hat, geltend zu machen. Darüber ist innerhalb eines Jahres ab Antragstellung eine gütliche Einigung anzustreben. Wird keine Einigung erzielt, kann das Mitglied der Feuerwehr die Festsetzung der Entschädigung durch das Landesgericht, in dessen Sprengel die die Forderung begründende Handlung gesetzt wurde, beantragen. Für das gerichtliche Verfahren sind die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes, BGBl. Nr. 71/1954 in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010, sinngemäß anzuwenden.“